

~~Handwritten name~~

(Name, Vorname)

7.1.21

(Datum)

An die  
Personalstelle für Referendare

**Betr.: B-Klausurenkurs**

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 067-2R-1

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger  
- lesbarer - Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs Feb 20 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat Juni 21 die Examensklausuren schreiben werde.

~~Handwritten signature~~

(Unterschrift)

Unter Vorbehalt  
Befreiung  
des VII

1.) Die Beklagte n 1) wird verurteilt, an die Klägerin 20.000 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über den Basiszinssatz ab dem 5.5. 2016 zu zahlen.

2.) I.Ü. wird das Versäumnisurteil ~~afrechtobek~~  
~~und die Klage abgewiesen~~

✓ 3.) Die Kosten der Säumnis trägt die Klägerin.

✓ Die außergerichtliche Kosten der Beklagte 2) trägt die Klägerin. Die außergerichtliche Kosten der Beklagte n 1) trägt diese mit die Klägerin zu je  $\frac{1}{2}$ . Die außergerichtliche Kosten der Klägerin mit die fortbleiben trägt die Beklagte n 1)  $\frac{4}{9}$ , die Klägerin zu  $\frac{5}{9}$ .



Steuertort:  
Stall in  
HH-Niederdorf  
(→ örtl. Zust.)

Tafsted

Die Klagen bezieht sich auf einen Unfall mit einem Pferd von der Seite Bell. 1.

Die Kl. ist die Bell. 1. Kl. zu Überbez., wonach die Kl. des Pferd der Bell. 1) sich auf die 100€ der 160€ wertlos stellen nicht übernimmt. Alle weiteren Kosten trägt die Bell. 1). Es ist vermerkt, dass die Bell. 1) jederzeit Vorrang bzgl. eines Ausnahmefalles. Die Bell. 1) wollte einen Haftungsanschluss vereinbaren, was die Kl. jedoch ablehnte.

Am 3.9.14 nahm die Kl. das Pferd auf einer Anst. Danach führte sie das Pferd zurück und traf die Bell. 2). Ein anderes Pferd kam an der Gruppe vorbei. Eines der Pferde stieß sie, welches bäumte sich auf und traf die Kl. am Kopf mit der Hufe. Dadurch erlitt die Kl. schwere Verletzungen am Kopf und Hufe. Der Bell. 2) sprach zu Seite, um nicht getroffen zu werden, was er dann auch nicht wurde.

Die Kl. wurde OP operiert werden und ist dauerhafte über Selbsthaft beinträchtigt. Sie wurde auch OP an der Nase und der Hufe operiert. Die Nase war von einer OP verursacht worden und es ist nicht möglich zu entfernen. Ein Stütz an die Kieferknochen zu Gabelung wurde angebracht. Dem hat Kl. nicht widersprochen.  
[zwar  
aber auf dem ablehnenden Widerspruchsformular  
wurde nicht geklagt.

Die Kl. behauptet, Cosita, ~~des~~ des Pferds der Stell. 1), sei jenes gewesen, das sie an Kopf verletzte. Sie ist sich in ihrer Aussage unsicher, glaubt aber, das Pferd am Strich geführt zu haben.

- Am 28.4.2016 hat die Kl. Klage erhoben, die am 4.5.2016 der Stell. 1) zugestellt worden ist.
- Am 1.8.2016 hat sie die Klage auf Stell. 2) erweitert.
- Im Termin vom 1.8.2016 ist die Kl. ~~für~~ der Rechtsanwältin nicht erschienen.
- Die Stell. n. 1) hat ein Versäumnisurteil beantragt. Dies hat das Gericht erkannt, welches am 21.9.2016 zugestellt worden ist. Hiergegen hat die Kl. am 4.10.2016 Einspruch erhoben und beantragt,

1. das Versäumnisurteil aufzuheben
2. die Stell. 1) zu verurteilen, Schadensersatz i.H.v. mind. 25.000 € zu leisten sowie Zinsen von 5 Prozentpunkten über den Basiszinssatz seit Klageerhebung an die Klägerin zu zahlen
3. die Stell. 1 und 2 gesamtschuldnerisch zu verurteilen, der Kl. Schadensersatz i.H.v. 5.000 € zu leisten sowie Zinsen von 5 Prozentpunkten über den Basiszinssatz seit Klageerhebung zu zahlen.

Nein!  
so lauten die  
Anträge nicht!  
(Wortwörtlich  
zitieren!!!)

Die Kl. beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Die Stell. 1) behauptet, dass ~~das~~ die Kl. das Pferd fahrlässig am Halfter geführt habe.

Einspruch gegen  
d. Besl. zu  
unvollständig  
dargestellt

- In der Verhandlung am 21.7.2016 ist der Stell. 2) als Zeuge vernommen worden über die Unfallhergang. Für das Gebot wird auf das Protokoll verwiesen.



Die müssen  
im TB im  
Original  
widergelesen  
werden!  
- s. d. n.

↳ Einredeprognose  
→ 1. Die Träger der Beklagten trotz des Veräumnisurteils  
sind gem § 133, 157 ZPO anzulegen.

Die Bekl. 1) bezieht die Verurteilung des Einspruchs. Die  
(Umfanglosigkeit des Einspruchs wird jedoch v. A. u.  
geprüft, § 341 ZPO. Darauf wird also nicht beachtet.  
Außerdem bezieht sie hilfsweise die Zurückweisung als  
unbegründet. Der Einspruch hat keine Rechtskraft  
(vgl. § 342 ZPO). Ihre Träger sind daher jedoch  
anzulegen / die Klage abzuweisen.

Der Bekl. 2) bezieht die Klage des Veräumnisurteils.  
Dies kann als Abschluss des Klageabweises und  
sonst ebenso als Klageabweisung angesehen werden.

II. Der zulässige Einspruch setzt den Vorfall in die Lage  
Vor dem Veräumnisurteil zurück, § 342 ZPO. Er ist zwingend,  
wen er stillschließend vor und fristgemäß und ordungsgemäß  
angeführt werden. Diese Voraussetzungen sind erfüllt.  
Der Einspruch war stillschließend, da er von der Säunigen  
Peter gegen ein Veräumnisurteil erhoben wurde (s. § 238 ZPO).  
Die Klägerin war in der unmittelbar Verhandlung Säunigen, da  
sie will vernehmungsfähig war, § 337 ZPO. Sie erschien  
ohne da am CS gem § 78 ZPO notwendigen Rechtsanwalt.  
Ohne dies ist sie nicht prozessfähig. Dessen  
Säunigen war sich wohl eigen Vortrag, nämlich der  
Terminverweigerung, verschuldet.

Das VII  
ausführlich  
(§ 343 ZPO)

Hilfsweise  
Mündigkeit ist  
ausreichend  
§ 21

Der Einspruch wurde auch gegen ein veräußertes Eigentum.  
 Zwar hat der Bell. 2 keine Antrag gestellt, sodass  
 die Voraussetzung des § 310 eigentlich nicht  
 vorliegt. Mangels notwendiger Streitgegenstände (§ 59<sup>62</sup> ZPO)  
 ersieht der Antrag der Bell. 2) auch nicht die eigene  
 des Bell. 2). Es ergibt aber eine inhaltliche Entscheidung,  
 die als Veräußerungstitel bejaht wurde. Dagegen  
 muss der jeweilige Rechtsmittel statthaft sein, das  
 dem Titel ~~ent~~ entspricht und der Bezeichnung  
 entsprechen ist. Dies wird gebietet das Prinzip des  
 effektiven Rechtschutzes.  
 Dagegen spricht auch nicht, dass der Bell. 2) beachtet  
 wurde, denn er verliert keine Instanz.

Die Kl. hat die Einspruchfrist eingehalten. Diese ist  
 eine Notfrist von 2 Wochen ab Verkündung des Urteils, § 338.  
 Sie begann zum §§ 222 ZPO, 187, 1880 ZPO am 22.9.76 und  
 war bis Ende am 6.10. und nicht abgelaufen.

Der Einspruch wurde ordnungsgemäß schriftl. gem. § 340 ZPO eingelegt.

fehlende Ze-  
 ständigung ist  
 unvollständig  
 (→ Rüge d. B1!)

11. Die Klagen sind zulässig.  
 Hinsichtlich des Landgericht Hamburg. Die örtliche  
Zuständigkeit ergibt sich aus § 22 ZPO. Danach ist dasjenige  
 Gericht, das in dem Bezirk liegt, in dem die unerlaubte Handlung begangen  
 wurde, liegt. Ein Verstoß durch ein Erfordernis einer unerlaubten Handlung.  
 Sie wurde in Hamburg begangen.

Die Sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus der Streitwert,  
 der über 5.000 liegt, s. §§ 23, 71 ZPO. Die Streitwerte der Ansprüche



Der adrekte Wert gibt denn für die gesamte Klage  
sog. aller Aufträge.

Die Aufträge sind auch unverändert bestimmt in § 253 Nr. 2  
ZPO, insb. hinsichtlich des Schadensgeldes. Bei diesem  
wird die Höhe von Gericht und Prozess festgelegt; § 282  
ZPO. Der Kläger kann ihn also vorher nicht genau  
benennen. Die Erhebung eines Mahnbeschlusses ist für die  
Zuständigkeit und die Kosten erforderlich, welcher von  
der Kl. auch genannt wurde.

\* Aussage von  
Tatradee als  
Schätzgrundlage

Subjektive und objektive  
Auch die Klageaufg. (§ 260 ZPO) und die Streitgegenstände  
(§ 59, 60) (§§ 260, 59, 60 ZPO) sind relativ. Folge  
ihrer relativen Unabänderlichkeit war die Trennung der  
Prozesse, nicht die Unabänderlichkeit des Prozesses.

Im § 260 ZPO ist die objektive Klage relativ, um  
sich Klagen gegen dieselbe Person in derselben Prozess  
und vor demselben Gericht verhandelt werden. Im § 59  
können Klagen gegen unterschiedliche Personen gestellt werden,  
wenn sie dieselbe Streitgegenstand schaffen. Dies ist  
hier der Fall.

→ Ⓟ Zulässigkeit des nachträglich  
subj. Klagerweiterung?

| 263 ZPO

hier: // 263, 267 ZPO  
(unzulässige Erweiterung)

6

III. Die Klage gegen die Bell. 1) ist kl. v. d. B. begründet, da sie eine Kapsumme of 20.000€ aus § 833 B. d. O. hat. Dieser setzt die Schadenverursachung durch ein Tier und die Halbwegsverletzung der Belagten voraus.

Eine Schadenverursachung durch ein Tier liegt vor, wenn ein Pferd die Rechtsziffer der Klägerin kanal und unmittelbar verletzt hat.

Das Pferd ist ein Tier.

Die Bell. wurde an ihrer Hand verletzt und ihre Körper verletzt, indem sie Verletzungen am Kopf und insb. am Augen erlitten hat.

Diese ist kanal und unmittelbar vom Pferd Costina her verursacht worden, als diese sich abwärts und mit dem Kopf gegen die Kl. stieß. Dies ergibt die Beweiswürdigung.

Für die Verursachung trägt die Kl. die Beweislast. Die Angewandtheit des Bell. 1) ist diebst. erwiesen, denn er beschreibt den Zusammenstoß beobachtet zu haben.

Der Folge ist an dem gläubigen und gläubigen (s. Rechtsvermutung).

Im Schadensrecht bedeutet, dass die Verletzung verursacht, liegt auch die Rechtsziffer der typischen Tiergefahr, die für die Rechtsziffer vorausgesetzt wird. Dies sind pferdetypische Verhaltensweisen.

Die Kl. übernimmt das Risiko wicht af ihre Sicherheit, sodass der Zusammenstoß denkbar ist. Sie setzte sich hier bedinglich der normalen Tiergefahr aus und übernahm genau ihre besonderen Risiken. Dabei kommt zu Hauptauschluss abgibt Rechtsziffer wicht in Folge (Palandt, § 833 Rn 8).

P) Verursachung der Schadenverursachung auch nach Kl. 1) § 833 (s. 2. Seite)



Die Verrechnung ...  
 zum Tier ist auch nicht gerechtfertigt, mit sie evtl.  
 das Tier am Halfter geführt läßt. Dies ist ohne hin  
 nicht berechtigt, sondern von der Kell. nur bezeugt, da  
 der Tage überzogen. nicht ergebnis ist. Die Behl.  
 wie aber für die Zweckunterbrechung beweispflichtig,  
 da es eine für die jüdische Fabrik war. In Tübingen  
 es dient eine Lösung über den Mitverschulden hier  
 gegenüber, dass so keine alles-oder-nichts-Lösung  
 erford. wird.

Das würde  
 unter reinem  
 recht. fi-  
 nanzrechtlich  
 zu einem  
 Haftrecht  
 ausschließen  
 führen.

Die Behl. 1) ist altkärige  
Haltenie des Casine. Halter ist,  
 wer über den Pford abhandelt, Kofen und  
 Nuten trägt. Die Behl. hat Kgl. des Nuten klar  
 die Korrang ggü. der Kell. Sie trägt auch sämtliche  
 Kosten bis auf 100 € der 160 € Stallgebühren, welche  
 dadurch ein kleiner Markt sind.

etwas  
 knapp

Eine Haftpfordschuldig gem. § 523 BGB würde sich zwar  
 grundsätzlich auf die deliktische Haft wiederholen,  
 ist hier aber wegels keine nicht erschlüssig. Eine  
 keine wäre unzulässig. Dies ist hier nicht der Fall.  
 Kell. sollte nur an den Stallbesitzer; dies jedoch  
 aber im gegenwärtigen Recht und die Behl. wurde  
 dadurch von ihrer Schuld befreit (§ 262 BGB).

Das ist  
 allerdings  
 denkbar

Heftyausschluss verurteilt. Dies ist in beiden,  
wenn der Kl. unmittelbare Einwirkungsmöglichkeit  
vorwiegend in eigenem Interesse gegeben wären.  
Dies ist hier fraglich, da der Benth jedenfalls auch  
im Interesse der tt. Kl. steht.  
Jedoch würde der Ausschluss aber ja ausdrücklich  
von der Kl. abgeleitet. Für diese kaufmännische  
Handel ist daher kein Raum.

Der leistungsbegründende Titelbestand führt zu  
einem grundsätzlichen Schadensersatz gem § 249 ff. BGB.

Dieser ist jedoch durch Mitverschulden gemäß § 254 I,  
254 II, da die Kl. bei der Entstehung des  
Schadens mitgewirkt, sodass ihr ein Korrespondenzbeitrag  
abgezogen wird.

Dabei wird gem § 254 I, 278 BGB Verschulden vorausgesetzt.

Das Verschulden der Kl. wird verneint, da sie  
die Tierapfelei war. Dem Verschulden wird bei  
Verleugung eines anderen gem § 834 verneint. Konsequenz  
weise muss der Apfelei es sich dann auch gegen  
sich selbst anrechnen lassen (s. Palandt § 834 Rn 3).

gem. § 834 ist der Apfelei für die Tierapfelei während der  
Apfelei verantwortlich. Kl. ist hier für die Dauer der Apfelei  
verantwortlich. Der Apfelei ist der, da die Selbstständigkeit fehlt

und Apfelei Beiträge werden, ohne Helfer zu sein.  
Valued der tt. Kl. ist die tt. Kl., die tt. Kl. als tt. Kl.  
zu sein. Sie ist dann auch beauftragt.

Das ist  
allerdings  
durchaus  
sachlich  
cs. dazu  
ausführliche  
die tt. Kl.



Der Echtlastbeschluss gem. § 833 S. 2 geliegt der Kl. nicht. Sie müsste beweisen, dass sie die in Verkehrserforderte Sorgfalt beachtet hat. Dies wäre weder Fall, wenn sie das Pferd am Strich geführt hätte. Denn hat sie selbst keine klare Erinnerung an der Zeige ist hier unergiebig.

Die Kl. trifft ein Mitverschulden um 50%, sodass der Anspruch auf 50% gekürzt wird. Bei der Qualitätsfrage ist zu beachten, dass sich die Kl. im Verkehrsgeschehen die alleinige Aufsicht hatte und Bell. nicht anzuwenden. Außerdem ist die die Vertragsgrenze über die Rechtsbereich zugehörige Hoff Teil der Verantwortung beachtet. Dabei ist daran ergibt sich, dass die Bell. den Vortrag bzgl. der Nichte hat. Sie sollte deshalb auch eine Großteil der Verantwortung tragen, sodass trotz der alleinigen Verantwortung der Kl. der Anspruch nicht ganz gehort werden kann.

Als Schadenersatz kann gem. § 253 II Schmerzgeld verlangt werden, weil die Kl. sich am Körper verletzt hat. Sie erlitt Schmerz, eine lange Behandlungsphase, insgesamt 6 OPs und dauerhafte Schäden am Kopf, die ein Schmerzgeld i. H. v. € 35.000 angemessen erscheinen lassen.

D. U. kann die Kl. auch Eracht für die Nerven-OP verlangen, § 249 II 1. B.S.D. typischer Vorschlag kann sie sich in feldvertrag. Die Note wurde hervor vom Tier verursacht, da die unheilbare Wunde der OP war zudem schott war. Die Rechnung war auch ärztlich sporadisch als die beschrieben kann, da sie ein Aspekt of Nehral rechten hat, d.h. Ursachenstellung des Stahs zu ante.

und in Rechen der Schaden idemp obligator (§ 251 II B.S.D) ist nicht relevant, ob die sie ein Aspekt gegen die Krank hane hat. Dieser besteht in einer Voraus setzung, ben die Tetale an öffentliche Lebe gefordert ist. Dieser Aspekt wird aber nicht of des Schaden recht übertragen. Der Schädiger um alle Schaden gesetzte, und so hier per Konsequenz.

gut!

Die Kl. hat auch nicht Widerstand gegen die Krank hane erlegen müssen. Dieser besteht aus offenbar er Ungleichheit Ungleichheit. Die B.Kl. um aber hier fertige Andragungen untersuchen, da die grundsätzliche last des Schaden besteht kein Schädiger liegt.

Das Widerspruch-  
verfahren best  
K nach gefordert,  
nicht als  
erlegt!  
(Das war auch  
nicht zumutbar.)  
Wuph: skizze

Finse ist ob <sup>Ruhs</sup> Arbeits zeit zu geben, §§ 291, 288, 261, 253, also 1 Tag ab Rechnung der Klage. Vorher (Rechnung ab Klage erlegt) ist vor kein Aspekt gesetzt, da regelmäßig kein Verg vortrag (§ 286 B.S.D).

"Klagenabweisung"  
= Rechts abweisung  
= Rechts abweisung



Die Regelleide vertragliche Kopriele behält nicht.  
Zwar habe die Art. 1070 Pkt. 1 ein Vertrag  
über das Rechte - und nicht lediglich die  
Sicherheitsübernahme - geschlossen, da K. dafür  
jehl sollte ist sonst - wie die Kell. am Recht ihres  
Pferdes - ein wirtschaftliches Interesse hatte und  
daraus ein Bildswille abgeleitet werden kann.

eben!

Der Kell. ist jedoch hier Pflichtverletzer  
nachzuweisen.

v.) Die Klage gegen Kell. 2) ist unzulässig begründet,  
da kein Anspruch gegen ihn besteht, insb. nicht  
aus § 823 BfO.

Die Kell. wurde schon nicht durch eine Handlung des  
Kell. 2) verletzt. Eine solche Handlung setzt einen  
Handlungswille voraus. Dies bedeutet nicht, dass  
es die Verletzung gewollt habe muss. Aber es muss  
bewusst eine Handlung vornehmen und nicht einen  
bloßen Reflex zeigen. Ein solcher Reflex liegt  
aber vor bei einem Sprung zu Seite wegen einer  
Anrede, gegenwärtige Gefahr. Dabei denkt der Mensch  
nicht nach.

Auch bei dem Untertanen der Veng <sup>und demsetztlichen der Kell.</sup> führt nicht zu einer  
Schadensersatzpflicht. Ein Untertanen setzt die Rechts-  
pflicht zu Handlung voraus, die hier nicht vorliegt. I. i.  
Lage der Belland steht keine Möglichkeit zur Einwirkung.  
( mangels "Sanktionierung" d. BZ )

Anderes aber  
die Sach-  
verhalt  
lies!  
(BZ sprang  
"Schwert"  
on Seite,  
um sich  
selbst zu  
retten, er  
dachte er  
braucht hatte,  
das dann  
geöffnet  
würden würde)  
ist!

12

V. Kosten des Rechtsstreits ergeben sich wie folgt:

✓ § 111 ZPO legt die Vlägerin die Kosten der  
 Säumnis zu tragen, da <sup>sie</sup> ~~er~~ säumnig ver. <sup>für</sup> ~~gegen~~ die  
 Beklagte 1) erging und ein rechtserfüllendes Versäumnis -  
 Urteil auf Antrag. Das Versäumnisurteil <sup>für</sup> ~~gegen~~ die  
 Bekl. 2) Urteil nicht erging d. d. g. Da deshalb aber  
 keine nichtliche Kosten entstanden, ist dies irrelevant.  
 Es resultiert das rechterfüllende Urteil ~~gegen~~ für die Bekl. 1).

Stichtage

✓ Bsp. der rechten Kosten wird die Saumnbeklage  
 Formel angewandt unter Zuhilfenahme eines  
fiktiven Streitwerts von 45.000€.

U Rilla

- Ich erkläre, dass ich
1. Rechtsredakteur im Dienst der Landesprüfungsanstalt bin
  2. an dem Abschlußklausur teilgenommen habe
  3. verantwortlich im Monat ... die Examenstaube



Eine gut gekaufte Arbeit,  
die nur zu einem An-  
lass ist.

Inspektor

(12 P.)

Arzt